

Alles, was (nicht) recht ist Fragen an Radio Eriwan zu Ihrer Pensionskasse

Von Michael Weiss



Frage an Radio Eriwan:

Kann ich bei einer Kündigung vor der ordentlichen Pensionierung mein gesamtes Kapital aus der BLPK herausnehmen und auf eines oder mehrere andere Vorsorgekonti übertragen?

Antwort von Radio Eriwan:

Im Prinzip ja. Allerdings müssen Sie natürlich bei einem anderen Arbeitgeber pensionskassenversichert sein, da Sie andernfalls ja über gar kein weiteres Vorsorgekonto verfügen würden. Grundsätzlich können Sie im Rahmen einer Frühpensionierung Ihr Kapital auch direkt beziehen; allerdings sind dem Staat diejenigen, die das tun, immer mehr ein Dorn im Auge, da es nicht selten vorkommt, dass jemand seine vorbezogene Rentenleistung in kürzester Zeit verjubelt oder verspekuliert und dann bis ans Ende seiner Tage von der Fürsorge lebt. Warten Sie also nicht zu lange, wenn Sie Derartiges vorhaben sollten – die Gesetzeslage könnte sich bald zu Ihren Ungunsten ändern! Beachten sollten Sie ausserdem, dass Sie das so bezogene Kapital versteuern müssen (Details auf <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendi-rektion/steuerverwaltung/privatperson/lebenssituationen/pensionierung/kapitalleistungen-aus-vorsorge>).

Frage an Radio Eriwan:

Könnte ich, falls ich mich gleichzeitig für zwei oder drei Jahre wieder an meiner angestammten Schule anstellen liesse, im neuen Arbeitsvertrag die Pensionskasse selbst bestimmen (irgendein Vorsorge-Institut, eine Bank oder Versicherung etc.)?

Antwort von Radio Eriwan:

Im Prinzip ja. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Sie aufgrund Ihrer Wiederanstellung an derselben Schule nicht mehr pensionskassenpflichtig sind. Eine Wiederanstellung ist dann nicht pensionskassenpflichtig, wenn wenigstens eine der folgenden beiden Bedingungen erfüllt ist:

1. Der Verdienst bei der Wiederanstellung muss, auf das Jahressalär hochgerechnet, unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle (2017: CHF 21'150.-) liegen.
Wichtig ist hierbei der Zusatz «auf das Jahressalär hochgerechnet»: Wer beispielsweise nach der Pensionierung noch ein halbes Jahr in einem Teilpensum weiterarbeitet und in dieser Zeit (inkl. Anteil 13. Monatslohn) monatlich mehr als 1762.50 Fr. (= 1/12 von 21'150 Fr.) verdient, wird wieder pensionskassenpflichtig, obwohl der Gesamtverdienst unter 21'150 Fr. liegt. Damit wird eine vorgängige Frühpensionierung zumindest teilweise nichtig.
2. Die Dauer der Wiederanstellung übersteigt nicht drei Monate.

Stellvertretungen von maximal drei Monaten Dauer unterstehen unabhängig vom Verdienst nicht der BVG-Pflicht und sind daher auch nach einer Pensionierung zulässig, sofern eine betriebliche Notwendigkeit besteht. Stellvertretungen dürfen aber nicht den Charakter einer faktischen Weiterbeschäftigung über das Datum der Frühpensionierung hinaus haben. Insbesondere ist eine Stellvertretung unmittelbar nach der Frühpensionierung unzulässig – es sei denn, der auf ein Jahr hochgerechnete Lohn dieser Weiterbeschäftigung bliebe unter der BVG-Eintrittsschwelle. Nicht zulässig ist auch die nahtlose Aneinanderreihung mehrerer Stellvertretungen zu einer Gesamtdauer von mehr als drei Monaten bei ein und demselben Arbeitgeber: Eine solche ist als reguläre Anstellung anzusehen, die der BVG-Pflicht unterliegt, sobald der auf ein Jahr hochgerechnete Verdienst die BVG-Eintrittsschwelle überschreitet.

Sollten Sie nun zum Schluss kommen, dass unsere Antwort auf Ihre Frage in diesem Fall doch eigentlich «nein» lauten müsste, haben Sie damit nicht ganz unrecht, denn effektiv können Sie nicht beim Kanton arbeiten und den Verdienst bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung als der BLPK pensionsversichern lassen. Immerhin besteht unter gewissen

Voraussetzungen aber die Möglichkeit, sich nichtpensionskassenpflichtig wiederanstellen zu lassen.

Frage an Radio Eriwan:

Lohnt es sich, sich wegen der bevorstehenden Senkung des Umwandlungssatzes frühzeitig pensionieren zu lassen?

Antwort von Radio Eriwan:

Im Prinzip ja. Allerdings nicht so, wie Sie vielleicht denken. Eine höhere monatliche Rente erhalten Sie aufgrund einer Frühpensionierung nämlich aus folgenden Gründen nicht:

1. Der Umwandlungssatz sinkt nicht im Sinne einer einmaligen Anpassung, sondern in monatlichen Schritten, verteilt über die Jahre 2019 bis 2022. Je nachdem, ob der Landrat im März 2018 eine Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.4% oder auf 5.0% beschliesst, sind das 0.00833% oder 0.0167% monatlich.
2. Unabhängig von dieser Senkung steigt der Umwandlungssatz auch automatisch an, je länger jemand arbeitet, und zwar um monatlich 0.01%.
3. Selbst wenn es zu einer Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.0% käme, würden die Pensionskassenbeiträge, welche Sie während der zusätzlichen Arbeitsjahre noch einzahlen, die effektive Senkung des Umwandlungssatzes um 0.0067% monatlich (resp. 0.08% jährlich) durch das höhere angesparte Kapital mehr als kompensieren, d.h. Ihre Rente wäre gleichwohl höher. Hinzu kommt, dass Sie dann auch noch länger Ihren Lohn, der ja in jedem Fall höher ist als die Rente der BLPK, beziehen würden.

Sie können höchstens damit argumentieren, dass Sie bei einer Frühpensionierung früher mit dem Rentenbezug beginnen und aufgrund des sinkenden Umwandlungssatzes die Summe aller Rentenzahlungen, die Sie bis an Ihr Lebensende erhalten werden, umso grösser sein wird, je früher Sie in Rente gehen. Pro Monat erhalten Sie allerdings trotzdem weniger Rente. Vielleicht kommen Sie ja aber auch zum Schluss, dass es Ihrer Gesundheit förderlicher ist, sich frühpensionieren zu lassen, als sich noch einmal in paar Jahre den nur schlechter werdenden Arbeitsbedingungen auszusetzen. Auch dann könnten Sie – auf die Gesamtrente, die Sie während Ihres dergestalt verlängerten Lebens beziehen, gerechnet – von einer Frühpensionierung ebenfalls finanziell profitieren.

Anmerkung: Sieht man von dem obligaten «Im Prinzip ja» ab, das jede Antwort auf eine Frage an Radio Eriwan einleitet (um dann sofort relativiert oder gar ins Gegenteil verkehrt zu werden), sind die gegebenen Antworten durchaus korrekt – tatsächlich sind uns alle drei Fragen genau in dieser Art schon von Mitgliedern gestellt worden, und wir haben sie im abgedruckten Sinn beantwortet – freilich ohne ein einleitendes «Im Prinzip ja».